Nichtamtlicher Teil.

Umschau im neuen Recht.

I.

1. Das Ginheitsbedürfnis ift für das Sonderrecht des ausgebildeten Handels, der fich nicht auf die mehr oder minder engen lofalen Grenzen beschränken tann, naturgemäß ftärker als für das allgemeine bürgerliche Recht. Es führte nicht nur friih zu einer weit über Deutschland hinausreichenben, wenigftens in einzelnen Grundzügen übereinftimmenden Gewohnheitsrechtsbildung, fondern es war im deutschen Sandels= ftand mächtig genug, um sogar im Wege der Gesetgebung die Rechtseinigung herbeizuführen. Es berührt wie ein Bunder, wenn sich in Zeiten der ärgsten politischen Berriffen= heit die Landesgesetzgebung, der man eber eine Berschärfung als eine Ausgleichung der Gegenfätze zutrauen möchte, dazu herbeiließ, auf einer durch die Arbeit mehrjähriger Ronferenzen erzielten Berftändigung in dem Allgemeinen Deutschen Sandelsgesethuch und der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung ein einheitliches Sandelsrecht zu ichaffen.

Beide waren nicht von einer centralen Macht diktiert und deshalb nicht gemeines Recht; sie schrieben ihre Geltung von vielen nebengeordneten Gesetzgebungsgewalten her und waren deshalb nur übereinstimmendes Partikularrecht oder, wie ihr Name besagt, allgemeines deutsches Recht.

Mit der Schöpfung des Norddeutschen Bundes und des Reiches änderte sich nicht ihr Inhalt, aber der Grund ihrer Geltung; sie wurden durch die neue politische Centrale zum Bundes= und Reichsrecht, vom allgemeinen zum gemeinen deutschen Recht erhoben.

Mit einer Bereinheitlichung des allgemeinen bürgerlichen Rechtes aber mußte sich auch der Inhalt des Handelsgesetzbuches ändern; die Aufgabe des Sonderrechts für den Handel mußte sich vereinfachen, sobald ungezählte Berschiedenheiten des partifularen bürgerlichen Rechts aufhörten, Berücksichtigung zu verlangen. Eine Revision des Handelsgesetzbuchs war deshalb, wie schon sehr früh bei den Beratungen der ersten Kommission sür den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs erkannt wurde, unabweisdare Folge der Schöpfung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Beides ist inzwischen zur Wahrheit geworden; seit dem 1. Januar 1900 ist neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine neue Fassung des Hans delsgesetzbuchs in Kraft.

Freilich bedeutet das für den Augenblick keine Erleich= terung, und Uebergangsichmerzen werden dem Raufmann fo wenig erspart bleiben wie dem Juriften und jedem andern Staatsbürger. Er vor allem mag es beklagen, daß er viele altbekannte, ihn vorwiegend interessierende Bestimmungen an der gewohnten Stelle im Sandelsgesethuch vergebens suchen wird. Hier nur ein Beispiel für viele: Nach Art. 306. 1 des Handelsgesethuchs a. F. wurde der redliche Erwerber, bem eine Ware von einem Raufmann in beffen Sandelsbetriebe veräußert und übergeben wurde, auch dann Gigentümer, wenn die Ware dem Beräußerer nicht gehörte. Wer den inhaltlich entsprechenden § 366 des Handelsgesetz buchs n. F. nachschlägt, findet zunächst eine Berweisung auf die, den Paragraphen nach nicht bezeichneten Dorschriften des Bürgerlichen Gesethuches zu Gunften derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleitene, und daneben eine ohne Kenntnis dieser Borschriften nicht zu verstehende Sonderbestimmung für Beräußerungen eines Raufmanns im Betriebe seines Handelsgewerbes. Das Dunkel lichtet sich erft, wenn er die SS 929, 932. 1 des Biirgerlichen Gefetz-

äußerer gehörte. Gine Ausnahme machen nach § 935. 1 des Biirgerlichen Gesethuchs gestohlene, verlorene oder sonst abhanden gekommene Sachen. Gutgläubig aber ift nach § 932. 2 des Bürgerlichen Gesethuchs der Erwerber dann nicht, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrläffigkeit unbekannt war, daß die Sache dem Beräußerer nicht gehörte. Alles dies gilt auch für Beräußerungen eines Raufmannes in feinem Sandelsbetriebe, aber - hier erft fest § 366 bes Handelsgesethuchs ein - es gilt auch dann, wenn der gute Glaube des Erwerbers die Befugnis des Beräußerers betrifft, für den Eigentiimer über die Sache zu verfügen. Wer alfo von einem Nichtkaufmann erwirbt, wird nach § 932. 2 bes Bürgerlichen Gesethuchs nur Eigentümer, wenn er ohne grobe Fahrlässigkeit den Beräußerer für den Eigentümer hielt, nicht auch, wenn er wußte, daß derfelbe nicht Gigentümer war, aber gutgläubig annahm, daß er vom Eigentümer mit dem Berkauf der Sache beauftragt sei. Wer bagegen von einem Raufmann in deffen Handelsbetriebe erwirbt, wird nach § 366. 1 des Handelsgesethuchs auch im letteren Falle Gigen= tümer, alfo 3. B. dann, wenn er gutgläubig den Beräußerer für den Berkaufskommiffionar des Gigentumers hielt.

Der Inhalt des bisherigen Artikels 306. 1 des Handels=
gesethuchs ist also größtenteils in das Bürgerliche Gesethuch
ibergegangen, und nur ein Rest ist in § 366 des Handels=
gesethuchs stehen geblieben. Die Uebernahme jener, zuvor
nur sür Handelssachen in ganz Deutschland geltenden Bestimmung des deutschen, dem römischen Recht fremden Sates:
»Hand muß Hand wahren« in das allgemeine bürgerliche
Recht ist das beste Zeichen ihrer Bewährung und für den
beutschen Kaufmann, der sie zuerst allgemein zur Anwendung
gebracht hat, nur ehrenvoll. Aber die Orientierung für die
ihn in erster Linie interessierenden Fälle ist ihm damit
sicherlich nicht erleichtert worden, zumal das inhaltlich beschränktere Handelsgesethuch auch weit saßlicher war als das
viel umfänglichere Bürgerliche Gesethuch.

Trogdem wird der Raufmann, wie jeder Staatsbiirger, auch hinsichtlich der Gesetzestenntnis die Segnungen des Fortschrittes zur Einheit im bürgerlichen Recht bald schäßen lernen. Die Beschäftigung mit dem allgemeinen bürgerlichen Recht, deren sich der Nichtjurist unter der Herrschaft großenteils fremdsprachiger Landesrechte nahezu völlig entwöhnt hat, wird ihm in Unlehnung an das Bürgerliche Gesethuch nach und nach wieder gewöhnt werden, und dann wird 3. B. der Eigentümer einer Sandelsniederlage außerhalb feines Wohnsiges nicht mehr, wie bisher, gewärtigen müffen, daß er aus der Unkenntnis des dort geltenden Mietrechts Schaden erleidet. - Die für den Unfang nicht leicht zu verftehende, aber nach dem heutigen fortgeschrittenen Stande der Rechtswiffenschaft gar nicht zu vermeidende abstrakte Faffung des Bürgerlichen Gesethuchs wird zwar die Erkenntnis für den Fortschritt zur Ginheit verlangsamen, aber nicht hindern, und von Angehörigen des Kaufmannsstandes wird sich schon nach furzer Beit schwerlich noch jemand nach dem früheren Rechts= zustande zurücksehnen.

die, den Paragraphen nach nicht bezeichneten »Vorschriften des Bürgerlichen Gesethung des Bürgerlichen des Bürgerlichen Gesethung des Bürgerlichen des Bürgerlichen Gesethungs zu Gunften derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten«, und daneben eine ohne Kenntnis dieser Borschriften nicht zu verstehende Sonderbestimmung für Veräußerungen eines Kaufmanns im Betriebe seines Handelsgewerbes. Das Dunkel lichtet sich erst, wenn er die §§ 929, 932. 1 des Bürgerlichen Gesetzen Gesetzelle Gesetzelle Gesetzelle der Gesetzelle der Gesetzelle Gese